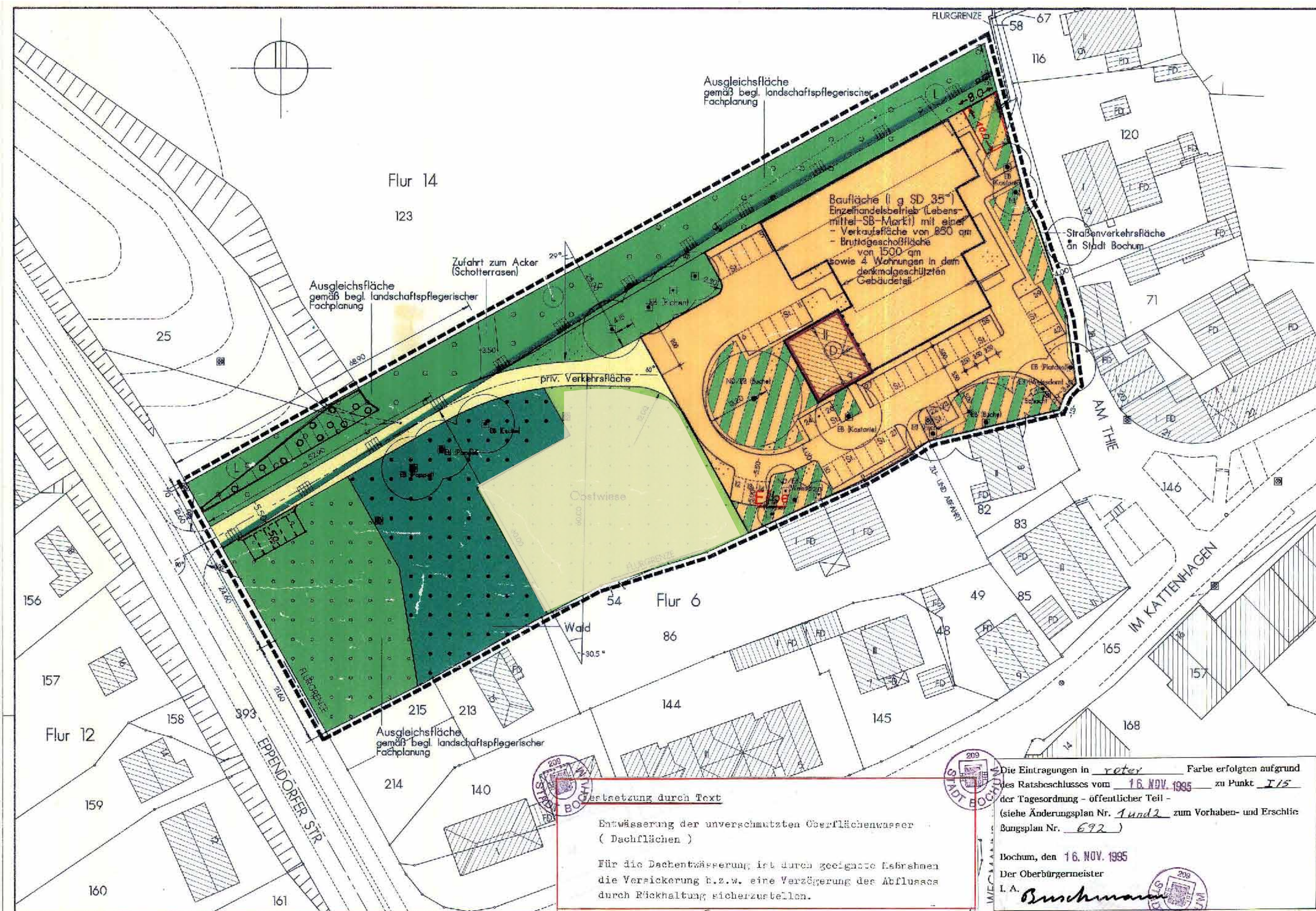


Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



LEGENDE

Bestand:

Benennung: Die im Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.78

- FD Vorhand. Gebäude, Flachdach
- Vorhand. Gebäude, geneigtes Dach
- Abwasserschacht vorh.
- Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- Grenze Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- Anlage unter Denkmalschutz

Planung:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm §§ 1-11 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm §§ 16-21 BauNVO)

3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB iVm §§ 22 u. 23 BauNVO)

- g Geschlossene Bauweise
- SD Satteldach
- 35° Dachneigung
- → → Fahrtrichtung

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Baugrenze
- Abgrenzung unterst. Nutzung
- Flächenbegrenzungslinie
- Vorgeschlagene Gebäudenutzung und -umrisse
- Plangebiets-Grenze
- Verkehrsfläche
- Erhaltenswerter Baum
- Naturdenkmal
- Priv. Grünfläche, eig.
- Im Bereich des Baugebietes als priv. Grünfläche festgesetzter Bereich
- Priv. Grünfläche, hier: Büsche u. Sträucher (Neuanpflanzung)
- Priv. Waldfläche (Aufzucht)
- Priv. Waldfläche (Bestand)
- Priv. Grünfläche, hier: Obstwiese (Bestand)
- Priv. Grünfläche, hier: Obstwiese u. Sträucher

FESTSETZUNG DURCH TEXT

Hinweise

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften:
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.
Bodendenkmäler:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/2461, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstelle mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16, Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

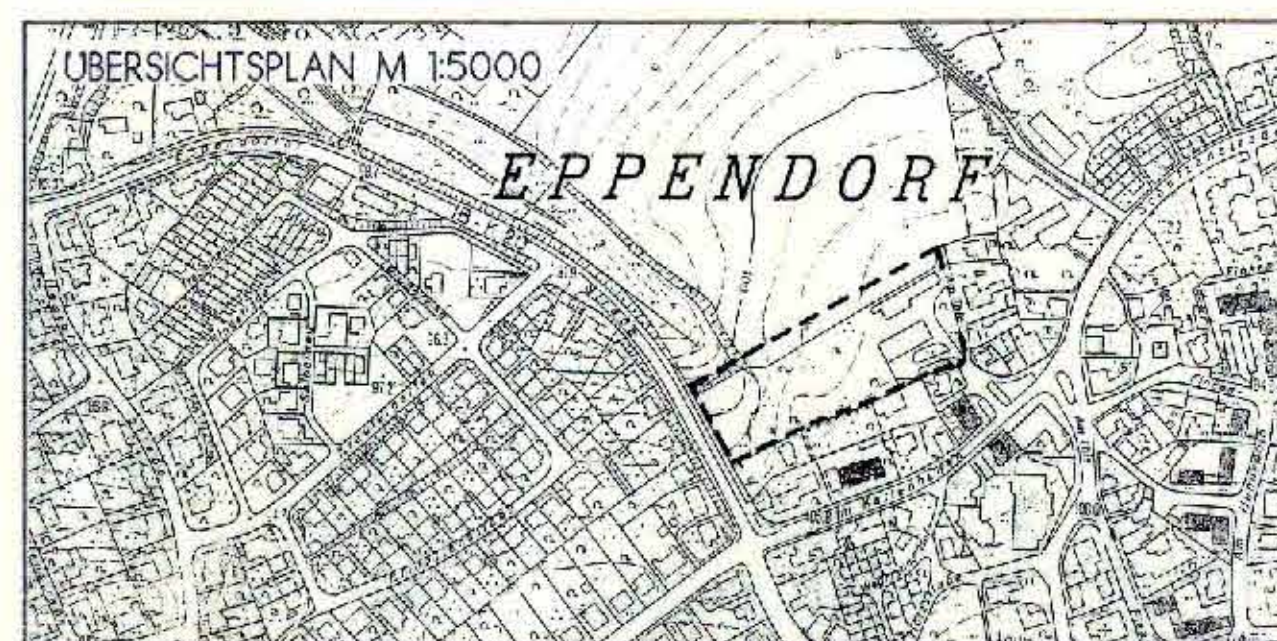
STADT BOCHUM

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 692

>AM THIE<

für ein Gebiet nördlich der Bebauung >Im Kattenhagen<, östlich der Eppendorfer Straße und westlich der Straße >Am Thie<.

PROJEKT:	SB-LEBENSMITTELMARKT >AM THIE<
VORHABENTRÄGER:	FRAU HANNELORE LENK NÖRENBERGSTR. 25, 44894 BOCHUM
GRUNDRISSPLAN	M 1:500
DATUM:	2.6.1995



VERFAHRENSVERMERKE:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 12. Juni 1995

[Signature]

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus diesem Grundrißplan und den Änderungsplänen.

Bochum, den 23. Juni 1995

[Signature]

Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan.

Bochum, den 23.6.95

Der Oberbürgermeister,

[Signature]

Baudezernent Leiter des Planungsamtes

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft hat in der öffentlichen Sitzung am 24.02.95 (TOP Nr. 114) den Einleitungsbeschuß für den Vorhaben- und Erschließungsplan gefaßt.

Bochum, den 27. Juli 1995

Der Oberbürgermeister,

[Signature]

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit der Begründung am 24.06.95 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB iVm § 7 Abs. 3 u. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom 26.06.95 bis 11.07.95 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung enthält den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Bochum, den 27. Juli 1995

Der Oberbürgermeister,

[Signature]

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 20.06.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bochum, den 27. Juli 1995

Der Oberbürgermeister,

[Signature]

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. NOV. 1995 (TOP Nr. 115) diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 18. NOV. 1995

Der Oberbürgermeister,

[Signature]

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 11 BauGB iVm § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Bochum, den 20. DEZ. 1995

Der Oberbürgermeister,

[Signature]

Das Anzeigeverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 22. FEB. 1996 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsbehelfen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Bochum, den 23. FEB. 1996

Der Oberbürgermeister,

[Signature]

KENNZEICHNUNG

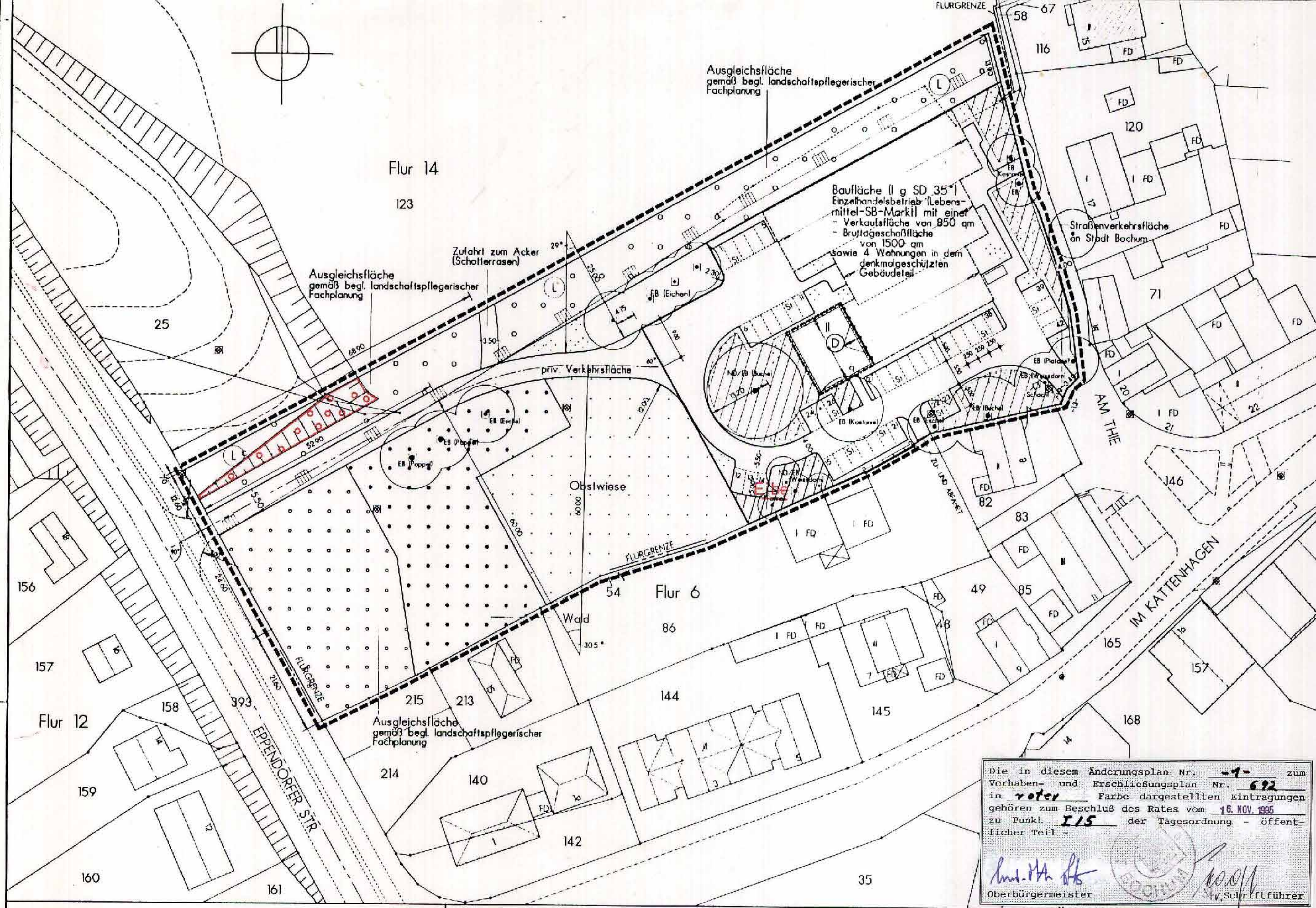
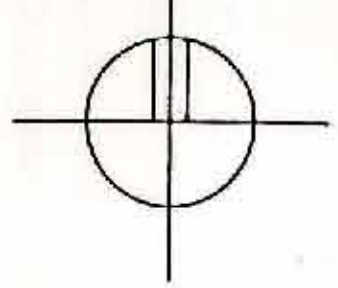
Vom Bergbau betroffene Flächen:
Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-18).
Satzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 1321), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-3).
Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 581), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-6, 213-1-4).
Landesbauordnung - BauO NW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 232).
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.5.1990 (BGBl. I S. 880), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 2129-8).
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchGV - i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.7.1985 (BGBl. I S. 1586), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 2129-8-1-4-21).
Denkmalschutzgesetz - DMSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.3.1980 (GV NW 226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 224).
Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023).
BauGB-Maßnahmenverordnung - BauGBMaßnahmenG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 662), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-15).

- Abkürzungen:
- BGB - Bundesgesetzblatt
- GV NW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV NW - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblatts Nordrhein-Westfalen

VEP Nr. 692 >Am Thie<



LEGENDE

- Bestand:**
Benennung der im Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterarten und Vermessungsergebnisse in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978
- [FD] Vorhand. Gebäude, Flachdach
 - [FD] Vorhand. Gebäude, geneigtes Dach
 - [L] Abwasserschacht vorh.
 - [L] Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
 - [D] Grenze Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
 - [D] Anlage unter Denkmalschutz
- Planung:**
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm §§ 1-11 BauNVO)
[] Baufläche für Einzelhandelsbetrieb
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm §§ 16-21 BauNVO)
I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB iVm §§ 22 u. 23 BauNVO)
g Geschlossene Bauweise
SD Satteldach
35° Dachneigung
->-> Firstrichtung
4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- [] Baugrenze
 - [] Abgrenzung untersch. Nutzung
 - [] Flächenbegrenzungslinie
 - [] Vorgeschlagene Gebäudeaufteilung und -umrisse
 - [] Plangebiets-Grenze
 - [] Verkehrsfläche
 - [] Priv. Grünfläche, allg.
 - [] Im Bereich des Plangebietes als priv. Grünfläche festgesetzter Bereich
 - [] Priv. Grünfläche, hier: Bäume u. Sträucher (Neuanpflanzung)
 - [] Priv. Waldfläche (Aufforstung)
 - [] Priv. Waldfläche (Bestand)
 - [] Priv. Grünfläche, hier: Obstwiese (Bestand)
 - [] Priv. Grünfläche, hier: Bäume u. Sträucher
 - [EB] Erhaltenswerter Baum
 - [ND] Naturdenkmal

FESTSETZUNG DURCH TEXT

Hinweise
Aufhebung bisheriger Ortsbauordnungen
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes sind alle bisherigen Ortsbauordnungen aufgehoben.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit: Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16, Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

KENNZEICHNUNG

Vom Bergbau betroffene Flächen:
Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennäher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

RECHTSGRUNDLAGEN:

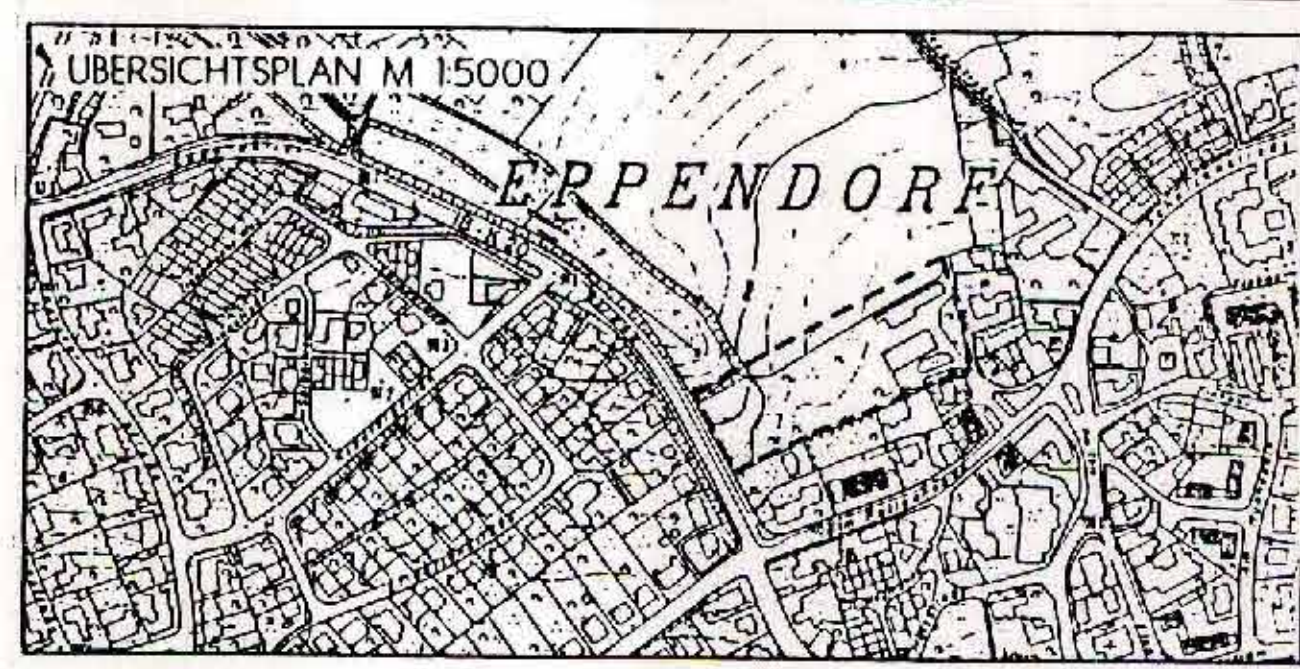
Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-3)
BauNutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-3)
Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 581), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-6, 213-1-4)
Landesbauordnung - BauO NW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 232)
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.5.1990 (BGBl. I S. 880), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 2129-8)
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchGV - i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.7.1985 (BGBl. I S. 1586), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 2129-8-1-4-2)
Denkmalschutzgesetz - DschG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.3.1980 (GV NW 226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 224)
Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023)
BauGB-Maßnahmengesetz - BauGBMaßnahmengesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 662), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-15)

Abkürzungen:
BGBl. - Bundesgesetzblatt
GV NW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV NW - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

STADT BOCHUM

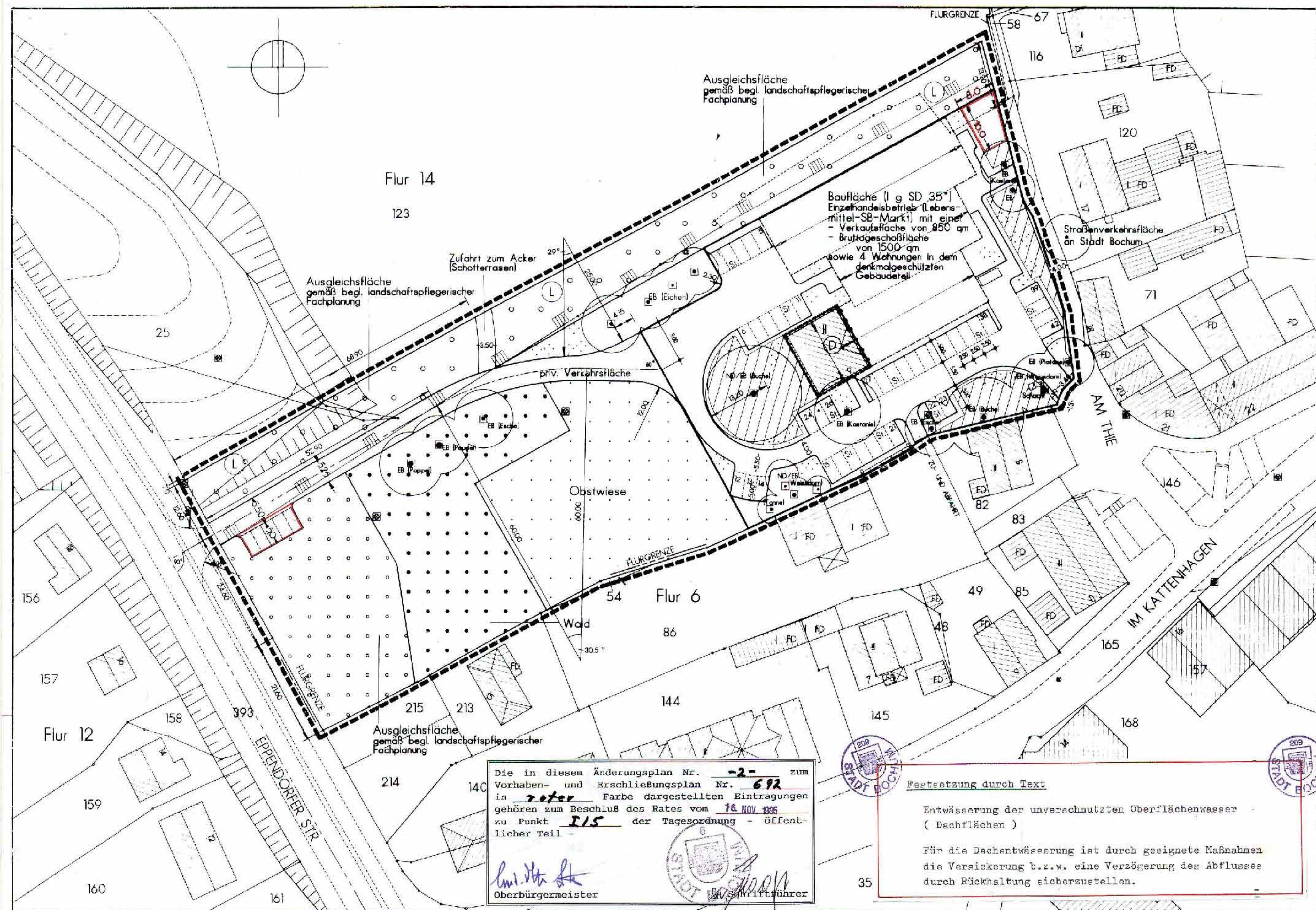
VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 692
>AM THIE<
für ein Gebiet nördlich der Bebauung >Im Kattenhagen<, östlich der Eppendorfer Straße und westlich der Straße >Am Thie<.

PROJEKT:	SB-LEBENSMITTELMARKT >AM THIE<
VORHABENTRAGER:	FRAU HANNELORE LENK NORENBERGSTR. 25, 44894 BOCHUM
GRUNDRISSPLAN	M 1:500
DATUM:	2.6.1995



VERFAHRENSVERMERKE: Änderungsplan Nr. 1

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.A.	Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft hat in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) den Einleitungsbeschuß für den Vorhaben- und Erschließungsplan gefaßt. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.A.	Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Ratsmitglieder Schriftführer
Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus diesem Grundrißplan. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.A.	Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit der Begründung am öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB iVm § 7 Abs. 3 u. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung enthält den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.A.	Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 11 BauGB iVm § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.A.
Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.V.	Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.A.	Das Anzeigeverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Bochum, den Der Oberbürgermeister, i.A.



LEGENDE

Bestand

Bemerkung: Die im Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht anders angegeben, den Zeichenvorschriften für Kartiertorten und Vermessungsskizzen in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.78

- FD: Vorhand. Gebäude, Flachdach
- FD: Vorhand. Gebäude, geneigtes Dach
- AB: Abwassertschacht vor
- LS: Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- GL: Grenze Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- AN: Anlage unter Denkmalschutz

Planung:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm § 5 BauNVO)
Baufläche für Einzelhandelsbetriebe
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm § 5 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB iVm § 22 u. 23 BauNVO)
g: Geschlossene Bauweise
SD: Satteldach
35°: Dachneigung
F: Festrichtung

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Baugrenze
- Abgrenzung untersch. Nutzung
- Flächenbegrenzungslinie
- Vorgeschlagene Gebäudeaufteilung und -umrisse
- Pflegebereichs-Grenze
- Verkehrsfläche
- Priv. Grünfläche, allg.
- Im Bereich des Baugrabens als priv. Grünfläche festgesetzter Bereich
- Priv. Grünfläche, hier: Büsche u. Sträucher (Neuanpflanzung)
- Priv. Waldfläche (Aufzucht)
- Priv. Waldfläche (Bestand)
- Priv. Grünfläche, hier: Obstwiese (Bestand)
- Erhaltungswürdiger Baum
- Naturdenkmal

FESTSETZUNG DURCH TEXT

Hinweise

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften:
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vorhabens- und Erschließungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.
Bodenkunde:
Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalsbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0276/1261, Fax 0276/12466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstelle mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalsbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16, Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

KENNZEICHNUNG

Vom Bergbau betroffene Flächen:
Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253); in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1).
BauNutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132); in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-3).
Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 581); in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-1-4).
Landesbauordnung - BauO NW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419); in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 232).
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.5.1990 (BGBl. I S. 880); in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 219-1).
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.7.1985 (BGBl. I S. 1586); in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 219-1-2).
Denkmalschutzgesetz - DtschG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.3.1980 (GV NW 226); in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 224).
Gemeindeverordnungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GV NW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666); in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023).
BauGB-Maßnahmenverordnung - BauGBMaßnahmenG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 662); in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-15).

- Abkürzungen:
BGBl. - Bundesgesetzblatt
GV NW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV NW - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

STADT BOCHUM

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 692
>AM THIE<
für ein Gebiet nördlich der Bebauung >Im Kattenhagen<, östlich der Eppendorfer Straße und westlich der Straße >Am Thie<.

PROJEKT:	SB-LEBENSMITTELMARKT >AM THIE<
VORHABENTRÄGER:	FRAU HANNELORE LENK, NORENBERGSTR. 25, 44894 BOCHUM
GRUNDRISSPLAN:	M 1:500
DATUM:	2.6.1995



VERFAHRENSVERMERKE: Änderungsplan Nr. 2

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.	Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft hat in der öffentlichen Sitzung am ... (TOP Nr. ...) den Einleitungsbeschuß für den Vorhaben- und Erschließungsplan gefaßt. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.	Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner öffentlichen Sitzung am ... (TOP Nr. ...) diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Ratsmitglieder Schriftführer
Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus diesem Grundrißplan. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.	Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit der Begründung am ... öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB iVm § 7 Abs. 3 u. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung enthält den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.	Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 11 BauGB iVm § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.
Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.	Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.	Das Anzeigeverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am ... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 54, 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Bochum, den ... Der Oberbürgermeister, i.A.